



Standard für Masterarbeiten

Stand: Juli 2020

Inhaltsverzeichnis

1. Anforderungen und Ziele der Masterarbeit	3
2. Gliederung der Masterarbeit.....	4
3. Inhaltliche Aspekte.....	5
4. Formale Gestaltung.....	7
5. Umgang mit Literatur und Zitationen.....	8
6. Betreuung der Masterarbeit.....	8
7. Erklärung.....	9
8. Relevante Inhalte aus der Studien- und Prüfungsordnung	9

1. Anforderungen und Ziele der Masterarbeit

Mit der Masterarbeit sollen die Studierenden nachweisen, dass „die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Fragestellung aus dem gewählten Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.“ (§16 Abs. 1 der Studien- u. PO Masterstudiengänge v. 25.06.2009 i.d.F. v. 29.09.2017)

Das Modulhandbuch spezifiziert die Kompetenzziele, welche mit der Masterarbeit erreicht werden sollen folgendermaßen:

„Durch die Masterarbeit wird festgestellt, ob fachliche Zusammenhänge überblickt werden und die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Mit der Masterarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, in der vorgegebenen Zeit und Frist ein Thema aus dem Aufgabengebiet selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.“ (vgl. Modulhandbuch Master Pflegepädagogik i.d.F.v. 19.07.2017)

Dabei kann die Masterarbeit unterschiedliche Ausrichtungen haben:

- a) Als theoretische Arbeit zielt sie auf die Weiterführung und Vertiefung einer wissenschaftlichen Diskussion zu einer spezifischen Fragestellung.
- b) Als empirische Arbeit verfolgt sie auf primär- und sekundäranalytische Weise inhaltliche oder methodische Fragestellungen.
- c) Als Konzeptionsentwicklung trägt sie zur Erstellung, Begründung oder Überprüfung eines praktischen Arbeitsansatzes oder einer Organisationsentwicklung bei.

Der Gegenstandsbereich der Arbeit soll in Zusammenhang mit der im Studium gewählten interdisziplinären Vertiefung stehen. Das Thema der Masterarbeit ist aus dem Bereich der Pflegewissenschaft, Gesundheitsförderung, dem fachdidaktischen oder dem bildungswissenschaftlichen Bereich zu stellen. Die Masterarbeit kann in ihren Schwerpunkten auch interdisziplinär angelegt sein. Besonders ist dabei auf eine

ausgeprägte Komplexität der theoretischen Diskussion und der Begründung der Fragestellung, auf die Originalität und Kreativität der Fragestellung und der Methodenverwendung sowie auf den Einbezug der relevanten und einschlägigen, nationalen und internationalen Literatur zu achten.

Empirisch durchgeführte Bachelor- und Masterarbeiten sind entweder in bereits stattfindende Forschungsprojekte eingebunden bzw. werden als kleine Forschungsprojekte in enger Betreuung und Abstimmung durchgeführt. Deswegen werden Daten, die im Rahmen von empirischen Masterarbeiten erhoben wurden am Institut für Pflegewissenschaft gespeichert. Sie können für eine weitere wissenschaftliche Verwendung, insbesondere zur Publikation und sekundären Datenanalyse genutzt werden. Dies ist bei Datenschutzerklärungen und bei der Teilnehmerinformation zu beachten und ebenfalls so darzustellen.

2. Gliederung der Masterarbeit

Die Gliederung der Masterarbeit folgt der klassischen Einteilung nach Einleitung, Hauptteil und Schluss. Nachfolgend werden einige grundlegende Aspekte hierzu aufgeführt, weitere Inhalte hierzu können in entsprechender Literatur recherchiert werden.

Einleitung:

In der Einleitung werden zunächst der Anlass der Arbeit sowie die Problemstellung dargestellt. Dabei steht die wissenschaftliche und gesellschaftliche Relevanz im Vordergrund. Die Fragestellung bildet neben dem Erkenntnisinteresse und –ziel den Ausgangspunkt und den Begründungsrahmen für die Arbeitsschritte und die Argumentation der gesamten Arbeit. Eine Fragestellung zu formulieren, heißt, sich auf bestimmte Aspekte zu konzentrieren – die Eingrenzung muss inhaltlich begründet sein.

Darauf folgend wird im Überblick über die Hauptgliederungspunkte die innere Logik der Gliederung in Bezug auf die Fragestellung und Methodik deutlich werden. Hier wird

dargelegt, auf welche Weise das Thema bearbeitet werden soll. Die Recherchemethoden werden vorgestellt – die Auswahl der Datenbanken sowie ein Überblick über die relevanten Studien schließen den Einleitungsteil ab.

Hauptteil:

Im Hauptteil wird eine prägnante und schlüssige Übersicht über die wichtigsten Aspekte des aktuellen wissenschaftlichen Bearbeitungsstands der Fragestellung vorgestellt. Eine der Fragestellung angepasste Methodenauswahl sollte begründet ausgearbeitet werden. Im Folgenden wird eine Darstellung der Ergebnisse erwartet. Hierbei sollen diese in Bezugnahme auf die Fragestellung diskutiert werden.

Schlussteil:

Im Schlussteil erfolgt zunächst eine prägnante Zusammenfassung der Erkenntnisse und Ergebnisse. Die Grenzen der Forschungsarbeit sollen ebenso aufgezeigt werden wie Entwicklungsperspektiven. Zudem können hier Empfehlungen für die Praxis benannt werden.

3. Inhaltliche Aspekte

Die folgenden inhaltlichen Aspekte sind als Richtschnur für die Bewertung der Masterarbeit zu verstehen:

- erforderliche Komplexität der theoretischen Diskussion und Begründung der Fragestellung
- der Fragestellung angepasste Methodenverwendung
- Definition und Diskussion verwendeter Fachbegriffe und konsequenter Gebrauch dieser
- klare und nachvollziehbare Gedankenführung: Entwicklung eines durchgängigen „roten Fadens“ der Argumentation sowie systematisches

Entwickeln von Argumenten und Bausteinen, welche aufeinander bezogen, verbunden und nicht nur aneinandergereiht werden

- fachliche Positionierung des Autors/der Autorin: Neben der Darstellung der aktuellen fachlichen Meinungen und theoretischen Modelle zur gewählten Thematik, bedarf es einer fachlich-kritischen Einschätzung dieser, neben der selbst fachlich Position bezogen wird, begründet und kritisch reflektiert wird
- empirischer Anteil: Beschreibung, Begründung und Reflexion der verwendeten Methoden (Erhebung, Analyse, Bewertung, Interpretation, Grenzen der Methode, Sample und Ergebnisse, Reflexion der Verallgemeinerungsfähigkeit von Ergebnissen)
- Verknüpfung von Theorie und Forschung(-sergebnissen): Rückbezug zu theoretischem Ausgangspunkt, Entwicklung von Impulsen für die Praxis, sich daraus ergebende weitere Forschungsfragen
- Verwendung relevanter, internationaler Fachliteratur zur Begründung und Diskussion des zu bearbeitenden Themenbereiches
- Intersubjektive Nachprüfbarkeit des Vorgehens und der Ergebnisse: Darstellung forschungsmethodischer Instrumente (inklusive Materialien, Fragebögen, Interviewleitfäden, Auswertungsmethoden)

Bestandteile der Masterarbeit:

- Titelblatt (Titel und ggf. Untertitel der Masterarbeit, Hochschule, Institut, Vor- und Nachname, Matrikelnummer, E-Mail-Adresse, Masterstudiengang, Semester, Erst- und Zweitprüfer/in, Ort und Datum)
- Inhaltsverzeichnis
- Abkürzungsverzeichnis (falls erforderlich)
- Abbildungsverzeichnis (falls erforderlich)
- Tabellenverzeichnis (falls erforderlich)
- Textteil
- Literaturverzeichnis
- Anhang mit Verzeichnis
- Erklärung

Da das Logo der Hochschule ein Hoheitszeichen ist, darf es **NICHT** verwendet werden!

4. Formale Gestaltung

Schriftart, Schriftgröße	Arial 11 Punkt
Druck	Einseitig DIN A4
Umfang	Literaturgestützte Arbeiten: 60-80 DIN A4-Seiten Empirische Arbeiten: 20-30 DIN A4-Seiten (inklusive Abbildungen und Tabellen), ohne Deckblatt, Verzeichnisse und Anhang Transkriptionen und Auswertungsdaten (bspw. aus SPSS, MAXQDA) werden auf dem beizulegenden Speichermedium (s. Abgabeform) eingefügt.
Seitennummerierung, Paginierung	Die Seitenzahlen erscheinen ab der ersten Seite des Textes (arabische Ziffern). Deckblatt und Inhaltsverzeichnis werden nicht paginiert, aber mitgezählt. Der Anhang wird nicht nummeriert.
Formatierung	

	Linksbündig oder Blocksatz, bitte verwenden Sie die Silbentrennung. Zeilenabstand: 1,5
Ränder	Oben, links und unten: 2.5 cm; rechter Rand: 4 cm
Bindung	Masterarbeiten werden mit einer Klebebindung gebunden.
Abgabeform	Masterarbeiten werden in zweifacher Ausfertigung, einschließlich je einer Fassung auf einem beschrifteten elektronischen Speichermedium (CD/DVD)(Befestigung in einer Hülle an der Innenseite des rückwärtigen Einbandes) im Servicebüro des Prüfungsamtes (A 108c) abgegeben.

5. Umgang mit Literatur und Zitationen

Bei dem Verfassen der Masterarbeit sind die gängigen Zitationsrichtlinien aus dem Standard für Hausarbeiten des Instituts für Pflegewissenschaft einzuhalten. Dieser ist auf dem Internetportal der PH Gmünd auf der Studiengangseite für Pflegepädagogik abrufbar.

6. Betreuung der Masterarbeit

Die Prüferin oder der Prüfer werden themenbezogen ausgewählt und sind grundsätzlich hauptamtlich Professor/in der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd, die im Studiengang Pflegepädagogik lehren. Als Zweitprüfer/in können neben hauptamtlich tätigen Professor/innen auch hauptamtlich tätig akademische Mitarbeiter/innen fungieren, diese sollten in der Regel promoviert sein.

Der Umfang der Betreuung wird mit dem betreffenden Betreuenden vereinbart. Inhaltlich kann hierbei Beratung zu der thematischen Eingrenzung, Erstellung der Gliederung, Auswahl der Methoden und des Forschungsdesigns sowie der Ergebnisaufbereitung und –diskussion erfolgen.

7. Erklärung

Nach § 18 (2) ist der Arbeit eine Erklärung des Verfassenden zur selbstständigen Abfassung beizufügen. Diese muss mit Datum und Unterschrift versehen sein und sollte sich auf der letzten Seite befinden. Sie umfasst folgenden Wortlaut:

„ Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht habe.“

8. Relevante Inhalte aus der Studien- und Prüfungsordnung

Informationen zur Anfertigung der Masterthesis im Studiengang Pflegepädagogik

Die nachfolgenden Informationen sind als Übersicht zur Orientierung für die Studierenden gedacht. Maßgeblich für den Studienverlauf sind immer die Ausführungen der jeweils gültigen Studien- und Prüfungsordnung! Die nachfolgenden Punkte sind größtenteils direkt der Studien- u. Prüfungsordnung für Masterstudiengänge v. 25.06.2009 i.d.F. v. 29.09.2017 und dem Modulhandbuch für den Studiengang M.A. Pflegepädagogik (Stand: 19. Juli 2017) entnommen. Es handelt sich hierbei nicht um eine vollständige Auflistung aller relevanten Paragraphen; diese sind der erwähnten Studien- und Prüfungsordnung zu entnehmen.

Informationen zum Prüfungsverfahren können auch auf den Seiten des Prüfungsamtes eingesehen werden: <http://www.ph-gmuend.de/einrichtungen/zentrale-services-abteilungen/pruefungsamt/>

Thesis	Masterarbeit	20 LP
Workload	600 Std.	
Kontaktzeit	0 Std.	

Selbstlernzeit	600 Std.	
Beginn	siehe Modulübersicht	
Kompetenzziele Durch die Masterarbeit wird festgestellt, ob fachliche Zusammenhänge überblickt werden und die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden. Mit der Masterarbeit sollen die Studierenden zeigen, dass sie in der Lage sind, in der vorgegebenen Zeit und Frist ein Thema aus dem Aufgabengebiet selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.		
Lehrinhalte Das Thema der Masterarbeit ist aus dem Bereich der Pflegewissenschaft, Gesundheitsförderung, dem fachdidaktischen oder dem bildungswissenschaftlichen Bereich zu stellen. Die Masterarbeit kann in ihren Schwerpunkten auch interdisziplinär angelegt sein.		

§ 5 Zweck der Prüfung

(1) Das Studium wird mit einer Masterprüfung, die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen, der Masterarbeit und ggf. einer mündlichen Abschlussprüfung zusammensetzt, abgeschlossen.

(2) Durch die Masterprüfung wird insgesamt festgestellt, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zusammenhänge seines Fachgebietes überblickt, ob er über die Fähigkeit verfügt, dessen Methoden und Erkenntnisse wissenschaftlich anzuwenden, und ob er die für den Übergang in eine berufliche Tätigkeit oder in eine Promotion notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat. Näheres regelt der „Besondere Teil“.

§ 6 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd den akademischen Grad mit dem in dem „Besonderen Teil“ zugewiesenen Ordnungsmerkmal und der dort festgelegten Abkürzung.

§ 11 Art, Umfang und Durchführung der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung setzt sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit zusammen. Im „Besonderen Teil“ kann ein Kolloquium als mündliche Abschlussprüfung vorgesehen werden.

§ 16 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit schließt die wissenschaftliche Ausbildung ab. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Fragestellung aus dem gewählten Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Masterarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar, bewertbar und benotbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt. Die Anfertigung einer Gruppenarbeit ist dem Prüfungsamt mit dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit bekannt zu geben.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten gemäß § 11 Abs. 2 und 3 gestellt. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt die bzw. der Prüfungsberechtigte auch die Betreuung der Masterarbeit. Der bzw. dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.

(4) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt mit der Zulassung zur Masterprüfung über das Prüfungsamt. Der Prüfungsausschuss veranlasst die rechtzeitige Ausgabe des Themas. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sowie

die Betreuerin bzw. der Betreuer sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Masterarbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.

(5) Bearbeitungsumfang und –fristen der Masterarbeit regelt der „Besondere Teil“. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitung zurückgegeben werden. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist daraufhin binnen vier Wochen ein neues Thema zu geben, für das wiederum die im „Besonderen Teil“ geregelte Bearbeitungsfrist gewährt wird. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(6) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit einmal um höchstens einen Monat verlängern. Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor Ablauf der Frist beim Prüfungsausschuss eingegangen sein. Abs. 7 bleibt von dieser Regelung unberührt. Bei längerfristigen Beeinträchtigungen gilt § 31.

(7) Erkrankt die Kandidatin bzw. der Kandidat während der Bearbeitungszeit der Masterarbeit, wird die Bearbeitungszeit für die Dauer der Erkrankung unterbrochen. Die Erkrankung und die aus ihr sich ergebende Behinderung bei der Anfertigung der Masterarbeit ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein Attest einer vom Prüfungsamt benannten Ärztin bzw. eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden.

(8) Die Masterarbeit ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten nach Anhörung der Betreuerin bzw. des Betreuers der Masterarbeit die Anfertigung auch in einer anderen Sprache zulassen. Ist die Arbeit in einer Fremdsprache verfasst, so muss ihr eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache angeschlossen sein.

§ 17 Zulassung zur Masterarbeit

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist, ggf. unter Einhaltung eines Meldetermins, schriftlich an das Prüfungsamt der Pädagogischen Hochschule Schwäbisch Gmünd zu richten.

(2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer 1. zu dem betreffenden Masterstudiengang zugelassen ist und 2. die bis zu diesem Zeitpunkt notwendige Anzahl von Leistungspunkten des gesamten Studiengangs erreicht hat, entsprechend den Regelungen des „Besonderen Teils“,

3. seinen Prüfungsanspruch im Masterstudiengang nicht verloren hat und

4. die Masterprüfung im Masterstudiengang nicht endgültig nicht bestanden hat

und

5. sich im Masterstudiengang nicht in einem laufenden Prüfungsverfahren einer Masterarbeit befindet.

(3) Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 2 Nr. 1 bis 5 genannten Voraussetzungen,

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,

2. die Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder

3. die Kandidatin bzw. der Kandidat sich in diesem Studiengang in einem Prüfungsverfahren einer Masterarbeit befindet oder

4. die Unterlagen gemäß Abs. 3 nicht vollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind.

(5) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt. Die Entscheidung über die Zulassung zur Masterarbeit ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten innerhalb von vier Wochen ab Antragstellung schriftlich mitzuteilen.

(7) Über Ausnahmen von dieser Regelung entscheidet das Prüfungsamt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss.

§ 18 Abgabe der Masterarbeit und Bewertungsverfahren

(1) Die Masterarbeit in zweifacher Ausfertigung ist fristgerecht beim Prüfungsamt einzureichen. Der Zeitpunkt der Einreichung ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Prüflings.

(2) Der Masterarbeit ist eine von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eigenhändig unterzeichnete Erklärung folgenden Wortlauts beizufügen: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und alle wörtlich oder sinngemäß übernommenen Textstellen als solche kenntlich gemacht habe.“ Die Versicherung selbstständiger Abfassung ist auch für beigefügte Zeichnungen, Skizzen oder graphische Darstellungen abzugeben. Ist die Masterarbeit eine Gruppenarbeit, so ist der gemäß § 18 Abs. 6 jeweils gekennzeichnete Teil mit dieser Erklärung zu versehen.

(3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat hat ferner seiner Masterarbeit eine Erklärung anzufügen, dass diese noch nicht anderweitig als Masterarbeit oder anderweitige Studienabschlussarbeit eingereicht wurde. Weiter hat sie bzw. er zu erklären, ob sie bzw. er mit der Einsichtnahme in die Arbeit durch Dritte einverstanden ist.

(4) Die Masterarbeit ist in der Regel von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern gemäß §11 Abs. 2 und 3 zu bewerten. Eine Prüferin bzw. ein Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer der Arbeit gemäß § 18 Abs. 2 sein. Unter den Prüferinnen bzw. Prüfern muss wenigstens eine Professorin bzw. ein Professor sein. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Ein Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüferin bzw. einen bestimmten Prüfer besteht nicht. Dem Prüfling sind die Namen der Prüferinnen und Prüfer wenigstens vier Wochen vor dem Abgabetermin der Masterarbeit mitzuteilen.

(5) Die Masterarbeit ist i. d. R. innerhalb von sechs Wochen gemäß § 21 zu bewerten. Jede Prüferin und jeder Prüfer hat seine Bewertung in einem schriftlichen Gutachten zu begründen. Beide Prüferinnen bzw. Prüfer einigen sich auf eine Gesamtnote.

Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Prüfungsausschuss auf Grundlage der vorliegenden Gutachten.

§ 19 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Alle studienbegleitenden Modulprüfungen und die Masterarbeit sowie ggf. die mündliche Abschlussprüfung werden benotet. Die Noten werden von den jeweiligen Prüferinnen bzw. Prüfern festgesetzt.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut (1) = eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

gut (2) = eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

befriedigend (3) = eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;

ausreichend (4) = eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

mangelhaft (5) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind;

ungenügend (6) = eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der die notwendigen Grundkenntnisse fehlen.

Zwischennoten (halbe Noten) können erteilt werden. Für Zwischennoten sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

sehr gut bis gut,

gut bis befriedigend,

befriedigend bis ausreichend

ausreichend bis mangelhaft

mangelhaft bis ungenügend

(3) Bei Prüfungsleistungen, die von mehr als einer Prüferin/einem Prüfer bewertet werden ergibt sich die Prüfungsnote aus dem arithmetischen Mittel der von den Prüferinnen/Prüfern nach Abs. 2 erteilten Note. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Note für die Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen nach ECTS-Punkten zu berücksichtigen ist. Dabei werden nur die ersten beiden Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die sprachliche Fassung dieser Noten lautet:

1,00 bis 1,24 wird genannt „sehr gut“

1,25 bis 1,74 wird genannt „sehr gut bis gut“

1,75 bis 2,24 wird genannt „gut“

2,25 bis 2,74 wird genannt „gut bis befriedigend“

2,75 bis 3,24 wird genannt „befriedigend“

3,25 bis 3,74 wird genannt „befriedigend bis ausreichend“

3,75 bis 4,00 wird genannt „ausreichend“

4,01 bis 4,74 wird genannt „ausreichend bis mangelhaft“

4,75 bis 5,24 wird genannt „mangelhaft“

5,25 bis 5,74 wird genannt „mangelhaft bis ungenügend“

5,75 bis 6,00 wird genannt „ungenügend“.

(5) Die Gesamtnote für den Masterabschluss setzt sich zusammen aus dem Durchschnitt der Noten aller studienbegleitenden Modulprüfungen, der Note für die Masterarbeit und ggf. der Note einer mündlichen Abschlussprüfung, die entsprechend der durch sie erworbenen Leistungspunkte gewichtet werden. Regelungen zur ggf. möglichen mündlichen Abschlussprüfung enthält der „Besondere Teil“. Bei der Bildung der Gesamtnote werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Die Gesamtnote für den Masterabschluss wird bezeichnet bei einem Durchschnitt von:

1,00 bis 1,49 mit "sehr gut bestanden";

1,50 bis 2,49 mit "gut bestanden";
2,50 bis 3,49 mit "befriedigend bestanden";
3,50 bis 4,00 mit "bestanden".

(7) Die Gesamtnote wird ergänzt durch die ECTS-Note, sofern eine ausreichend große Vergleichsgruppe zur Verfügung steht. Dabei wird die Gesamtnote (Dezimalnote) einer bzw. eines Studierenden auf die Gesamtnoten der Studierenden des Studiengangs, die das Studium mit Erfolg abgeschlossen haben, bezogen gemäß dem folgenden Schema:

die besten 10% erhalten ein A;
die nächsten 25% ein B;
die nächsten 30% ein C;
die nächsten 25% ein D;
die nächsten 10% ein E;
„nicht bestanden“ ein F.

§ 20 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungsleistungen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit der Note 4,0 oder besser bewertet wurde. Leistungspunkte werden nur für bestandene Modulprüfungen vergeben.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle studienbegleitenden Modulprüfungen erbracht und bestanden sind, die erforderliche Anzahl an Leistungspunkte erbracht ist und die Masterarbeit sowie ggf. die mündliche Abschlussprüfung mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.

(3) Wurde die Masterarbeit sowie ggf. die mündliche Abschlussprüfung oder eine studienbegleitende Modulprüfung nicht mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet, so erteilt das Prüfungsamt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die betreffende Prüfungsleistung wiederholt werden kann.

§ 22 Wiederholung von Masterarbeit und mündlicher Abschlussprüfung

(1) Die Masterarbeit sowie ggf. die mündliche Abschlussprüfung kann bei einer nicht als wenigstens „ausreichend“ (4,0) bewerteten Leistung wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung einer bestandenen Masterarbeit oder einer bestandenen mündlichen Abschlussprüfung ist nicht zulässig.

(3) Die Masterarbeit wird mit einem neuen Thema wiederholt. § 18 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung; eine Rückgabe des Themas innerhalb der in § 18 Abs. 5 genannten Frist ist bei der Wiederholung der Masterarbeit jedoch nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit bei der ersten Anfertigung kein Gebrauch gemacht wurde. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland im gleichen Studiengang werden angerechnet.

(4) Die Ausgabe eines neuen Themas für die Masterarbeit ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

(5) Ist eine Wiederholungsprüfung gemäß § 22 Abs. 3 nicht mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet, so ist die gesamte Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 46 Regelstudienzeit, Aufbau und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für den Master Pflegepädagogik beträgt drei Semester.

(2) Die für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Module und die den jeweiligen Modulen zugewiesenen Leistungspunkte ergeben sich aus der Modulübersicht (Anlage 11). Der Umfang der Lehrveranstaltungen in Leistungspunkten und Semesterwochenstunden und die zu den einzelnen Modulen zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen sowie ggf. notwendige Prüfungsvorleistungen sind in der Modultabelle (Anlage 12) aufgeführt. Die Modulbeschreibungen im Einzelnen sind dem Modulhandbuch des Studiengangs zu entnehmen.

(3) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums werden 90 ECTS-Punkte vergeben.

§ 47 Masterarbeit

Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit kann frühestens erfolgen, wenn mindestens 40 ECTS-Punkte des gesamten Studiengangs erreicht sind. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 600 Stunden (20 ECTS-Punkte). Die Masterarbeit muss in längstens 6 Monaten abgeschlossen sein.